

## **Satzung über die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Eilenburg – Ablösesatzung -**

vom 8.3.1993, geändert durch Satzung vom 5.11.2001 (Abl. Nr. 46)

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17.05.1990 und des § 49 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 18.08.1992 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eilenburg in der Sitzung vom 08.03.93 die nachstehende Satzung beraten und beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet der Gemarkungen Eilenburg, Hainichen und Wedelwitz.

### **§ 2 Größe der erforderlichen Stellplätze**

1. Die Größe der erforderlichen Stellplätze wird wie folgt festgelegt:
  - a) je 25 qm für  
1 Personenkraftwagen oder  
1 Lastkraftwagen bis zu 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht oder  
1 Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder  
1 Anhänger
  - b) je 50 qm für  
1 Lastkraftwagen 2,8 t bis 10 t zulässigem Gesamtgewicht oder  
1 Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen
  - c) je 100 qm für  
1 Lastkraftwagen 10 t zulässigem Gesamtgewicht
  - d) für 150 qm für  
1 Lastzug mit einem Zugfahrzeug von mehr als 10 t zulässigem Gesamtgewicht oder  
1 Sattelkraftfahrzeug oder  
1 Gelenkonnibus

2. Kleinere Flächen können vorgesehen werden, wenn durch Lage- und Flächengestaltungspläne nachgewiesen wird, daß tatsächlich eine geringere Fläche als in Abs. 1 angegeben beansprucht wird. Die Mindestgrößen gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 „Anordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenanordnung - GarAO) vom 10.09.90 sind jedoch einzuhalten.

### **§ 3 Zahl der Stellplätze**

1. Die Anzahl der Stellplätze bemißt sich nach dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Wird durch die genehmigende Behörde festgestellt, daß der tatsächliche Bedarf eine größere Anzahl von Stellplätzen erfordert als in Anlage 1 festgesetzt ist, so ist eine entsprechend größere Zahl von Stellplätzen anzulegen.
3. Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten oder Schulen, deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- oder Schulzeiten sich zeitlich ablösen, ein gemeinsamer Stellplatz geschaffen wird, bemißt sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

### **§ 4<sup>1</sup> Ablösung von Stellplätzen**

1. Der im Falle einer Ablösung nach § 49 Abs. 6 SächsBO zu entrichtende Betrag errechnet sich je Quadratmeter Stellplatz aus 60 % der Summe,
  - a) des Quadratmeterpreises vom Bodenwert des Grundstückes der Verpflichteten, der der Bauaufsichtsbehörde durch Vorlage eines Bodenwertgutachtens des zuständigen Gutachterausschusses nachzuweisen ist.
  - und
  - b) des Quadratmeterpreises der durchschnittlichen Herstellungskosten ebenerdiger öffentlicher Parkplätze im Gebiet der Stadt Eilenburg, der zz. 89,00 EURO beträgt.
2. Die Größe der Stellplätze ergibt sich aus § 2 Abs. 1.

---

<sup>1</sup> § 4 geändert durch Artikel 7 der Satzung zur Euro-bedingten und weiteren Änderung der Satzungen der Stadt Eilenburg und Aufhebung von Satzungen der Stadt Eilenburg vom 5.11.2001 (Abl. Nr. 46).

3. Auf die Ablösung von Stellplätzen oder Garagen nach § 49 Abs. 1 SächsBO kann in dem, als Anlage 2 beigefügten Lageplan, gekennzeichneten Bereich verzichtet werden, wenn durch die Vorhaben

- a) Baulücken geschlossen werden oder
- b) nach Beseitigung bestehender Bausubstanz Neubauten errichtet werden oder
- c) bei bis zum 31.12.1991 abschließend fertiggestellten Gebäuden Nutzungsänderungen zugunsten von Wohnungen durchgeführt werden

und städtebauliche Gründe und die Bedürfnisse des ruhenden oder fließenden Verkehrs nicht entgegenstehen. Städtebauliche Gründe in diesem Sinne sind insbesondere die Stärkung der zentralen Funktion der Siedlungsschwerpunkte, die Verbesserung des Stadtbildes und die Förderung des Einzelhandels mit Gütern des gehobenen Bedarfs.

## § 5<sup>1</sup>

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach erfolgter Zustimmung des Landratsamtes am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Anlage 1

Richtzahlentabelle für den Stellplatzbedarf und den Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder

Nr	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraft- fahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude		
1.	Einfamilienhäuser	1-2 je Woh-	-
1		nung	
1.	Mehrfamilienhäuser	und 1-1,5 je Woh-	2 je Wohnung

<sup>1</sup> Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Eilenburg (Ablösesatzung), beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 8.03.93, Beschluß Nr. 20/93, und Anlage beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 29.03.93, Beschluß Nr. 41/93, erfolgte im Amtsblatt Nr. 8/93 am 23.4.1993.

2	sonstige mit Wohnungen	nung	
1.	Gebäude mit Altenwohnun-	1 je 6 Woh-	1 je 6 Wohnungen
3	gen	nungen	
1.	Wochenend- und Ferienhäu-	1 je Wohn-	-
4	ser	einheit	
1.	Kinder- und Jugendwohn-	1 je 10-20	1 je 2 Betten
5	heime	Betten, jedoch	
		mind. 2 Stell-	
		plätze	
1.	Studentenwohnheime	1 je 2-3 Bet-	1 je Bett
6		ten	
1.	Schwesternwohnheime	1 je 3-5 Bet-	1 je 3 Betten
7		ten, jedoch	
		mind. 3 Stell-	
		plätze	
1.	Arbeiterwohnheime	1 je 2-4 Bet-	1 je 4 Betten
8		ten, jedoch	
		mind. 3 Stell-	
		plätze.	
1.	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 8-15	1 je 10 Betten
9		Betten, jedoch	
		mind. 3 Stell-	
		plätze.	
2	Gebäude mit Büro-, Verwal-		
	tungs- und Praxisräumen		
2.	Büro- und Verwaltungsräume	1 je 30-40 m <sup>2</sup>	1 je 40-80 m <sup>2</sup> Nutzfläche *
1	allgemein	Nutzfläche *,	
2.	Räume mit erheblichen Be-	1 je 20-30 m <sup>2</sup>	1 je 30-60 m <sup>2</sup> Nutzfläche *
2	sucherverkehr (Schalter-,	Nutzfläche	
	Abfertigungs- oder Bera-		
	tungsräumen, Arztpraxen und		
	dergleichen)		
3	Verkaufsstätten		
3.	Läden, Geschäftshäuser	1 je 30-40 m <sup>2</sup>	1 je 60-80 m <sup>2</sup> Verkaufsnutz-
1		Verkaufsnutz-	fläche *, jedoch mind. 2
		fläche *, je-	Laden
		doch mind. 2	
		Stellplätze. je	

	Laden	
3. 2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche 1 je 100 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche *, jedoch mind. 1 je Laden oder Geschäftshaus
3. 3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 je 10-20 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche 1 je 150 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche *
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen	
4. 1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätzen 1 je 10-20 Sitzplätze
4. 2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 5-10 Sitzplätze 1 je 10-20 Sitzplätze
4. 3	Gemeindekirchen	1 je 40 Sitzplätze 1 je 30 Sitzplätze
4. 4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 je 30 Sitzplätze 1 je 20 Sitzplätze
5	Sportstätten	
5. 1	Sportstätten ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 je 400 m <sup>2</sup> Sportfläche 1 je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche
5. 2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze 1 je 20 Besucherplätze
5. 3	Sporthallen ohne Besucherplätze	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche 1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5. 4	Sporthallen mit Besucherplätze	1 je 15 Besucherplätze 1 je 15 Besucherplätze
5. 5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200-300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche 1 je 200-300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5. 6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 je 5-10 Kleiderablagen 1 je 5-10 Kleiderablagen
5. 7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze 1 je 10 Besucherplätze
5.	Tennisplätze ohne Besucher	3 je Spielfeld 1 je Spielfeld

8	plätze		
5.	Tennisplätze mit Besucher-	1 je 15 Besu-	1 je 10-15 Besucherplätze
9	plätzen	cherplätze	
5.10	Minigolfplätze	10 je Mini-	2 je Minigolfanlagen
		golfplatz	
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn	1 je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootslie-	1 je 2-5 Boote	1 je 5 Boote
	geplätze		
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten von örtlicher	1 je 8-12	1 je 8-12 Sitzplätze
	Bedeutung	Sitzplätze	
6.2	Gaststätten von überörtli-	1 je 4-8 Sitz-	1 je 8-12 Sitzplätze
	cher Bedeutung	plätze	
6.3	Hotels, Pensionen, Kur-	1 je 2-6 Bet-	1 je 20-30 Betten
	heime und andere Beher-	ten, für zuge-	
	bergungsbetriebe	hörigen Re-	
		staurant-	
		betrieb Zu-	
		schlag nach	
		Nr. 6.1 oder	
		6.2	
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	1 je 10 Betten
7	Krankenanstalten		
7.1	Universitätskliniken	1 je 2-3 Bet-	1 je 25 Betten
		ten	
7.2	Krankenhäuser von über-	1 je 3-4 Bet-	1 je 30-50 Betten
	örtlicher Bedeutung (z.B.	ten	
	Schwerpunktkrankenhäu-		
	ser), Privatkliniken		
7.3	Krankenhäuser von örtli-	1 je 4-6 Bet-	1 je 25 Betten
	cher Bedeutung	ten	
7.4	Sanatorien, Kuranstalten,	1 je 2-4 Bet-	1 je 40-60 Betten
	Anstalten für langfristig	ten	
	Kranke		
7.5	Altenpflegeheime	1 je 6-10	1 je 40-60 Betten
		Betten	

8	Schulen, Einrichtung der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 je 30 Schüler	1 je 5 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 25 Schüler, zusätzlich 1 je 5-10 Schüler über 18 Jahre	1 je 3 Schüler
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schüler	1 je 10-15 Schüler
8.4	Fachschulen, Hochschulen	1 je 4 Studierende	1 je 4-8 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je 20-30 Kinder, jedoch mind. 2 Stellplätze.	1 je 20-30 Kinder
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 je 15 Besucherplätze	1 je 5 Besucherplätze
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *	1 je 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder 3 Beschäftigte *
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *	1 je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder 3 Beschäftigte *
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- und Reparaturstand	1 je 5 Beschäftigte
9.4	Tankstellen mit Pflegesätzen	10 je Pflegesatz	-
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 je Waschanlage **	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz	-

10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Klein-	-
		gärten	
10.2	Friedhöfe	1 je 2000 m <sup>2</sup>	1 je 2000 m <sup>2</sup> Grundstücks-
		Grundstücks-	fläche
		fläche, jedoch	
		mind. 10	
		Stellplätze.	
10.3	Spiel- und Automatenhal-	1 je 20 m <sup>2</sup>	1 je 20 m <sup>2</sup> Spiel- oder Auto-
	len	Spielhallen-	matenhallenfläche, jedoch
		fläche, jedoch	mindestens 3
		mind. 3 ***	